



Unternehmensbeispiel Kantine

Die Kantine einer Filiale einer Möbelkette wollte eine schwerbehinderte Frau mit Down-Syndrom einstellen. Ein Fachdienst, der sich auf die Qualifizierung und Vermittlung von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt spezialisiert hat, übernahm den gesamten Prozess der Betreuung. Ohne die Betreuung durch den Fachdienst wäre eine Einstellung nicht möglich gewesen, da die Kantine nicht das Personal und die Zeit gehabt hätte, die Frau individueller und länger als üblich einzuarbeiten und für die erforderlichen Tätigkeiten anzulernen. Mit der Frau wurde vom Job-Coach auch ein Mobilitäts- und Fahrtraining durchgeführt, damit sie ihren Arbeitsweg selbständig mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen kann. Die Arbeitsagentur zahlte dem Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss über einen Zeitraum von drei Jahren als Eingliederungshilfe.

Quelle: <http://www.rehadat-gutepraxis.de> Weitere 63 Beispiele aus der Praxis, BMAS (pdf): <http://rehadat.link/praxis63>



Unterstützung und Hilfe

Die Bundesagentur für Arbeit zahlt Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung für behinderte Menschen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen. Die Leistungen umfassen auch die Vermittlung von berufsübergreifenden Lerninhalten und Schlüsselqualifikationen sowie die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der behinderten Menschen. Die individuelle betriebliche Qualifizierung dauert bis zu 24 Monate. Sie kann in Einzelfällen um maximal 12 Monate verlängert werden. Ergänzend zum Training am Arbeitsplatz finden regelmäßig berufs- und arbeitsplatzübergreifende Wissensvermittlung und Kompetenztraining bei einem Bildungsträger statt.



Recht und Gesetz

Mit dem Gesetz zur Unterstützten Beschäftigung vom 22.12.2008 wurde die Unterstützte Beschäftigung als Maßnahme der beruflichen Rehabilitation (SGB IX, § 38a) eingeführt. Dort heißt es unter anderem:

1. Ziel der Unterstützten Beschäftigung ist, behinderten Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf eine angemessene, geeignete und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen und zu erhalten. Unterstützte Beschäftigung umfasst eine individuelle betriebliche Qualifizierung und bei Bedarf Berufsbegleitung.

2. Leistungen zur individuellen betrieblichen Qualifizierung erhalten behinderte Menschen insbesondere, um sie für geeignete betriebliche Tätigkeiten zu erproben, auf ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis vorzubereiten und bei der Einarbeitung und Qualifizierung auf einem betrieblichen Arbeitsplatz zu unterstützen.



Weitere Informationen:

- Bundesagentur für Arbeit „Unterstützte Beschäftigung“ – Information für Arbeitgeber (pdf): <http://rehadat.link/baub>
- Bundesagentur für Arbeit „Unterstützte Beschäftigung“ – Produktbeschreibung (pdf): <http://rehadat.link/baubprodukt>
- REHADAT
- Begriffserläuterung im Lexikon talentplus: <http://rehadat.link/lexikonub>
- Infobrief talentplus: <http://rehadat.link/infobriefub>